

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

fremder Ufergrundstücke auf öffentlichen Wegen geschehen kann, und, wenn nicht oder mit Schäden verknüpft, selbstverständlich auch Entschädigung bedingt.

Am Schlusse dieses Abschnittes sei auch jener Verständigung des h. k. k. Ackerbauministeriums an die politischen Landesbehörden gedacht, womit diese ermächtigt wurden, insoferne bei den landtäglichen Verhandlungen über den Gesekentwurf der Wunsch nach einer näheren Präcisirung der juristischen Natur des Fischereirechtes geäußert werden sollte, folgenden Zusatz zum Paragraph 2 der Regierungs-Vorlage zu empfehlen:

„In Absicht auf die Anwendung der im ersten Absatze erwähnten allgemeinen Vorschriften ist das Fischereirecht als ein auf das Fischwasser (Paragraph 1) bezügliches dingliches Recht und ohne Unterschied, ob es mit dem Eigenthume einer unbeweglichen Sache verbunden ist oder nicht, als unbewegliche Sache anzusehen. Bezieht es sich auf ein nicht im Eigenthume des Fischerei-Berechtigten stehendes Gewässer, so ist es nach den Bestimmungen in Betreff der Dienstbarkeiten zu behandeln.“

Mit Hinblick darauf, daß, soweit dem Verfasser die letzten Landtags-Verhandlungen bekannt sind, der Anlaß zu einer solchen Empfehlung nur in einem Falle als gegeben angenommen wurde und keine motivirten Einwände gegen obige „Erklärung“ auftauchten, zu Widerlegungen daher kein Grund vorliegt, so wäre es ebensowenig am Platze, hier im Vorhinein eine aufdringliche Vertretung jener Sätze übernehmen, als die Anschauungen der berufenen Landesvertreter durch eine anmaßende Kritik präoccupiren zu wollen.

Es wird jedoch auf dieses vielen Abgeordneten und Anderen sicher noch ganz unbekannt gebliebene Moment in der Absicht hingewiesen, damit man sich während der Pause bis zu den nächsten Sessionen über den Gegenstand gründlich informiren und hierüber schlüssig werden könne.

Die geneigten Leser wollen es auch nicht versäumen, sich mit einer in Nummer 26 der Mittheilungen des österreichischen Fischerei-Vereines (VIII. Jahrgang, Februar 1888) erschienenen,